Leistungen bei Mutterschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 62 (1965)

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836508

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Leistungen bei Mutterschaft

Gemäß einem Zirkular des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 21. Juni 1965 sind von den Krankenkassen die folgenden Punkte bei Leistungen bei Mutterschaft zu beachten:

A. Berechnung der speziellen Bundesbeiträge

Art. 14 des revidierten KUVG bestimmt in Abs. 6, daß die Leistungen bei Mutterschaft während 10 Wochen, wovon mindestens sechs nach der Niederkunft liegen müssen, auszurichten sind.

Für alle innerhalb dieser 10 Wochen ausgerichteten Krankenpflegeleistungen, sowohl für die durch die Mutterschaft als auch für die durch Krankheit verursachten Pflegekosten, haben die Kassen Anspruch auf den Wochenbettbeitrag
des Bundes (siehe Verordnung I über die Krankenversicherung, Art. 22, Abs. 2,
Ziff. 2, lit. a).

Gemäß dem eingangs erwähnten Zirkular des Bundesamtes ist es den Kassen nunmehr gestattet, den Wochenbettbeitrag des Bundes auch für Krankenpflegeleistungen zu beanspruchen, die außerhalb der zehnwöchigen Bezugsdauer ausgerichtet wurden, sofern die Behandlung im Anschluß an eine der in Art. 14, Abs. 2, Ziffer 4 KUVG festgesetzten Kontrolluntersuchungen notwendig und durch denselben Arzt durchgeführt wurde.

B. Taggeldleistungen bei Mutterschaft

Das Zirkular des Bundesamtes macht weiter darauf aufmerksam, daß auch bei Mutterschaft ein durch Taggeldauszahlungen bedingter Versicherungsgewinn rechtlich unzulässig ist:

«Gemäß dem letzten Satz von Art. 14, Abs. 4 KUVG hat die für Krankengeld Versicherte Anspruch auf das versicherte Taggeld, sofern sie keine gesundheitsschädliche Arbeit verrichtet. Im Gegensatz zur Taggeldleistung im Falle der Krankheit setzt die Gewährung des Taggeldes bei Mutterschaft demnach nicht eine Arbeitsunfähigkeit voraus. Die für Krankengeld Versicherte hat somit bei Mutterschaft Anspruch auf das versicherte Taggeld während 10 Wochen auch dann, wenn sie an sich arbeitsfähig ist, sich aber während dieser Zeit von ihrer gewohnten Tätigkeit fernhält, um sich zu schonen und sich ganz ihrem Kinde zu widmen. Nimmt die Versicherte vor Ablauf der zehnwöchigen Bezugsdauer eine nicht gesundheitsschädliche Tätigkeit auf, für die sie Lohn bezieht, so hat sie von diesem Zeitpunkt an auf weitere Taggeldleistungen nur Anspruch, soweit dadurch kein Versicherungsgewinn entsteht.»

Das Bundesamt empfiehlt den Kassen jenen Versicherten, die eine aufgeschobene Taggeldversicherung abgeschlossen haben, aber aus irgendwelchen Gründen keine Lohnzahlungen mehr erhalten, das Taggeld auch während der Aufschubszeit auszurichten, soweit diese in die zehnwöchige Bezugsdauer der Mutterschaftsleistungen fällt.